



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2012

Heilbad Heiligenstadt, den 07.02.2012

Nr. 04

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Öffentliche Ausschreibung ... 18
Verkauf von Liegenschaften des Landkreises Eichsfeld
(Ehemalige Grundschule, Weißenborn-Lüderode; Ehemaliges Veterinäramt, Leinefelde)

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“, Philipp-Reis-
Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt
Neubekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung und ... 19
Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 06.02.2012

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Öffentliche Ausschreibung
Verkauf von Liegenschaften des Landkreises Eichsfeld

Der Landkreis Eichsfeld bietet folgende Liegenschaften zum Verkauf an:

Ehemalige Grundschule, Hauptstraße 71, 37345 Weißenborn-Lüderode

Gemarkung: Weißenborn, Flur: 4, Flurstück: 319/101, Größe: eine noch zu vermessene Teilfläche: ca. 1000,00 m², Verkehrswert: 31.270,00 €

Ehemaliges Veterinäramt Leinefelde, 37 Steinweg 2, 37327 Leinefelde

Gemarkung: Leinefelde, Flur: 2, Flurstück: 76/10, Größe: 1.517 m², Verkehrswert: 160.000,00 €

Nähere Angaben zu den einzelnen Liegenschaften sind im Internet unter www.kreis-eic.de Menüpunkt Aktuelles veröffentlicht. Besichtigungen der Objekte und Einsichtnahmen in die Verkehrswertgutachten können mit dem Liegenschaftsamt des Landkreises Eichsfeld vereinbart werden.

Angebote mit einem kurzen Nutzungskonzept sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift - Ausschreibung Verkauf Grundstücke - bis **17.02.2012** an den

Landkreis Eichsfeld
Liegenschaftsamt
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

zu richten.

Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“,
Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt

**Neubekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung Obereichsfeld vom 06.02.2012**

Aufgrund des Artikels 2 der 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld vom 15.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 37/2011 vom 20.12.2011 S. 233) wird nachstehend der Wortlaut der Verbandssatzung, wie er sich aus

1. der Verbandssatzung vom 25.11.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 52/2003 vom 01.12.2003 S. 556)
2. der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 15.10.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 40/2004 vom 19.10.2004 S. 263)
3. der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 11.08.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 28/2005 vom 16.08.2005 S. 138)
4. der 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 11.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 45/2009 vom 16.12.2009 S. 428)
5. der 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 16.12.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 46/2010 vom 21.12.2010 S. 415)
6. der 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 24.06.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 18/2011 vom 28.06.2011 S. 98)
7. der 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 15.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 37/2011 vom 20.12.2011 S. 233)

ergibt, in der vom 01.01.2012 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Heilbad Heiligenstadt, 06.02.2012

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

**Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Obereichsfeld“**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsform
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Dienstsiegel
- § 4 Verbandsmitglieder
- § 5 Verbandsgebiet
- § 6 Aufgaben
- § 6 a Unterstützungspflicht
- § 7 Verbandsanlagen
- § 8 Organe
- § 9 Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Verbandsvorsitzender
- § 11 a Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben
- § 12 Verbandsausschuss
- § 13 Entschädigung
- § 14 Verbandswirtschaft, Betriebsführung
- § 15 Deckung des Finanzbedarfes
- § 16 Beitritt neuer und Ausscheiden bisheriger Verbandsmitglieder

- § 17 Auflösung des Zweckverbandes
- § 18 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 19 Inkrafttreten

- Anlage 1 – Mitglieder des WAZ – Bereich Wasserversorgung
- Anlage 2 – Mitglieder des WAZ – Bereich Abwasserentsorgung
- Anlage 3 – Räumlicher Wirkungsbereich - Bereich Wasserversorgung
- Anlage 4 – Räumlicher Wirkungsbereich – Bereich Abwasserentsorgung

§ 1 Rechtsform

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 2 Name und Sitz

(1) Der Name ist:

„Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Obereichsfeld“.

(2) Der Sitz ist in 37308 Heiligenstadt.

§ 3 Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel, welches in Form und Größe nebenstehendem Abdruck gleicht.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Verbandsvorsitzenden und in Abwesenheit dem Stellvertreter vorbehalten.



§ 4 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind Städte, Gemeinden und juristische Personen des Privatrechts

- (1) für den Bereich Wasserversorgung lt. Anlage 1
- (2) für den Bereich Abwasserentsorgung lt. Anlage 2

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Satzung.

§ 5 Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes für den Bereich Wasserversorgung ergibt sich aus der Anlage 3. Der räumliche Wirkungsbereich für den Bereich Abwasserentsorgung ergibt sich aus der Anlage 4.

§ 6 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Gemeindegebiet seiner Verbandsmitglieder

1. auf dem Gebiet der Trink- und Brauchwasserversorgung:

- a) Wasservorkommen zu erschließen und Wasser zu beschaffen,
- b) Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,

- c) die Einwohner mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen,
- d) Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.

2. auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung:

- a) Abwasseranlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
- b) von den Grundstücken Abwasser abzunehmen,
- c) für die unschädliche Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen,
- d) ausgenommen ist die Reinigung der zu öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gehörenden Regenwasserabläufe und Sinkkästen.

3. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der unter 1. und 2. genannten Aufgaben notwendig sind.

- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, auf der Grundlage von Vereinbarungen Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.
- (3) Der Zweckverband hat die Anlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (4) Der Zweckverband hat Befugnis, privatrechtliche Entgelte, Gebühren und Beiträge nach den für die übertragenen Aufgaben geltenden Vorschriften zu erheben. Der Zweckverband begründet ein Versorgungs- bzw. Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussverpflichteten bzw. Anschlussberechtigten und ist berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang festzulegen.
- (5) Der Zweckverband verfolgt im Aufgabenbereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 6 a Unterstützungspflicht

Die Verbandsmitglieder treffen alle geeigneten Maßnahmen, um dem Zweckverband die Erfüllung seiner Aufgaben zu erleichtern. Sie räumen dem Zweckverband für Leitungen der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung unentgeltlich ein Mitbenutzungsrecht an den in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ein. Der Zweckverband führt Änderungen oder Sicherungen seiner Anlagen, die der gemeindliche Straßenbaulastträger wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, unverzüglich durch (Folgepflicht). Die Kosten dieser Änderung oder Sicherung der Anlage des Zweckverbands (Folgekosten) tragen der Zweckverband und der gemeindliche Straßenbaulastträger je zur Hälfte. Beabsichtigt ein Verbandsmitglied eine öffentliche Verkehrsfläche, in der sich Anlagen des Zweckverbands befinden, zu entwidmen oder zu veräußern, ist zuvor auf Kosten des Zweckverbands zu dessen Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht) in das Grundbuch einzutragen.

§ 7 Verbandsanlagen

- (1) Der Zweckverband übernimmt bestehende Anlagen und Einrichtungen der Verbandsgemeinden.
- (2) Die vom Zweckverband zu übernehmenden Anlagen und Einrichtungen der Verbandsgemeinden werden in einem gesonderten Verzeichnis ausgewiesen.

§ 8 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Verbandsausschuss.

§ 9 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und jeweils einem Vertreter der Verbandsmitglieder.

Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind Verbandsräte kraft Amtes.

Das Stimmrecht richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde und nach der jeweiligen Verbandsaufgabe. Jede Verbandsgemeinde unter 1000 Einwohnern hat eine Stimme je Aufgabenbereich. Je weitere angefangene 1000 Einwohner wird eine weitere Stimme je Aufgabenbereich vergeben. Die Stimmen einer Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

Die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung geregelten Stimmzahlen der einzelnen Mitgliedsgemeinden bleiben allerdings maßgeblich, solange sie nicht durch Inkrafttreten einer Änderungssatzung zu dieser Verbandssatzung abgeändert werden. Juristische Personen des Privatrechts bestimmen durch schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Verbandsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte einen Vertreter als Verbandsrat sowie einen Stellvertreter. Endet das Beschäftigungsverhältnis des Verbandsrats oder des Stellvertreters bei dem Verbandsmitglied, endet gleichzeitig dessen Amt in der Verbandsversammlung; das Verbandsmitglied hat unverzüglich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsvorsitzenden einen Nachfolger für die restliche Dauer der Wahlperiode zu benennen. Die Stimmenanzahl von juristischen Personen des Privatrechts bestimmt sich nach den Anlagen 1 und 2.

- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden. Die Verbandsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; in der Einladung ist auf die Folgen hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über folgende Verhandlungsgegenstände bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung:
- a) Änderung der Verbandsaufgabe,
 - b) Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 - c) Auflösung des Zweckverbandes.

- (7) Betrifft der Gegenstand der Beschlussfassung den Gesamtverband, erfolgt eine Abstimmung unter Beteiligung sämtlicher anwesender Verbandsräte. In diesem Fall werden zwei Abstimmungsgänge (getrennt für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) durchgeführt; der Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn er in beiden Teilbereichen die jeweils erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Betrifft die Entscheidung nur den Bereich Wasserversorgung oder den Bereich Abwasserentsorgung, wirken an der Beschlussfassung nur diejenigen Verbandsräte mit, deren Gemeinde dem betroffenen Teilbereich angehört. Vor jeder Abstimmung ist die Beschlussfähigkeit im Sinne des Absatzes 4 für den jeweiligen Teilbereich getrennt festzustellen.
- (8) Bei Wahlen wirken sämtliche Verbandsräte mit. Gewählt wird in einem einzigen Wahlgang. Verbandsmitglieder, die sowohl dem Bereich Wasserversorgung als auch dem Bereich Abwasserentsorgung angehören, verfügen über die kumulierte Stimmenanzahl gemäß Anlage 1 und Anlage 2 zu § 9 Abs. 1.
- (9) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse vollständig enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Verbandsmitglied zuzustellen.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

- a) die Wahl des Verbandsausschusses, des Verbandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter,
- b) die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- c) Entscheidungen im Sinne des § 26 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003,
- d) Festsetzung einer Verbandsumlage,
- e) die Bestätigung der Geschäftsordnung,
- f) die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 11

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der kommunalen Wahlperiode mit Stimmenmehrheit einen Verbandsvorsitzenden. Wählbar ist, wer von einem Verbandsrat vorgeschlagen wird und in einer Mitgliedsgemeinde des WAZ, deren Mitgliedschaft sich auf die Bereiche der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung erstreckt, wahlberechtigt im Sinne des § 1 Abs. 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz ist.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für
- a) den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 - b) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 - c) die laufenden Angelegenheiten des Verbands, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, soweit nicht die Zuständigkeit der Werkleitung nach der Betriebssatzung besteht,
 - d) die Angelegenheiten gem. § 12 Abs. 3 Satz 2 Buchstaben b) bis d) dieser Satzung und § 4 Abs. 4 der Betriebssatzung, falls die dort geregelten Wertgrenzen unterschritten werden und nicht die Zuständigkeit der Werkleitung nach der Betriebssatzung besteht,
 - e) die Ausübung des Stimmrechts als gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes in den Organen von Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, nach Weisung der Verbandsgremien. Das Stimmrecht bei der Festlegung von Anstellungsbedingungen der Mitglieder der Geschäftsführung übt er in eigener Zuständigkeit aus.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht nach Maßgabe der Betriebssatzung die Werkleitung den Zweckverband in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Der Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Verbandsversammlung für den Umfang seiner Vertretungsbefugnis festsetzt.

- (4) Der Verbandsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Für die Wahl des Stellvertreters gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 11 a
Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben

Hoheitliche Entscheidungen (u.a. Gebühren- und Beitragserhebung) werden durch den Verbandsvorsitzenden getroffen. Er kann mit der Erledigung von Angelegenheiten der laufenden Verwaltung die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds betrauen.

§ 12
Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus dem nach § 11 gewählten Verbandsvorsitzenden und 9 weiteren Verbandsräten. Zur Sicherung der regionalen Ausgewogenheit im Verbandsausschuss haben folgende Regionen das Vorschlagsrecht für je einen Bürgermeister als Mitglied im Verbandsausschuss:

1. Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein/Rusteberg,
2. Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Uder,
3. Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Leinetal sowie Stadt Leinefelde-Worbis für den OT Beuren und Gemeinde Kreuzebra,
4. Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar,
5. Stadt Heilbad Heiligenstadt,
6. Gemeinden Effelder, Großbartloff, Wachstedt,
7. Gemeinden Küllstedt, Büttstedt, Anrode,
8. Stadt Dingelstädt, Gemeinden Kefferhausen, Silberhausen, Helmsdorf, Unstruttal für den OT Horsmar, Dünwald,
9. Gemeinden Südeichsfeld, Hallungen, Nazza, Lauterbach, Frankenroda, Ebenshausen, Bischofroda, Berka v. d. Hainich, Mihla.

Die Mitglieder des Verbandsausschusses und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der bestellten Nachfolger weiter aus.

- (2) Der Stellvertreter für den vorgeschlagenen Bürgermeister ist durch die Region ebenfalls vorzuschlagen.
- (3) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Der Verbandsausschuss entscheidet als beschließendes Verbandsorgan über alle Verbandsangelegenheiten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder die Verbandsversammlung zuständig sind, insbesondere über:
- a) Entscheidungen über das Abstimmungsverhalten des gesetzlichen Vertreters des Zweckverbands in den Organen von Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,
 - b) Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500,00 EUR beträgt,
 - c) die Einleitung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen mit einem Gegenstandswert über 15.000,00 EUR im Einzelfall,
 - d) Stundung von Forderungen über 5.000,00 EUR im Einzelfall oder für längere Zeit als 12 Monate, es sei denn, dass die Stundung im Rahmen der Richtlinie des Freistaats Thüringen über die Gewährung von Zinsbeihilfen zur Finanzierung von Beiträgen ausgeführt wird.

Im Übrigen bestimmt die Verbandsversammlung die Aufgaben des Verbandsausschusses.

- (4) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Beschäftigten der Betriebsführungsgesellschaft gem. § 14 Abs. 2 sowie externen Beratern die Teilnahme gestatten. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.
- (5) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Verbandsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

- (6) Der Verbandsvorsitzende wird im Verhinderungsfall stimmberechtigt durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten. Liegt kein Verhinderungsfall vor, ist der stellvertretende Verbandsvorsitzende berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 13

Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält – sofern er nicht hauptamtlicher Bürgermeister einer Verbandsgemeinde ist – eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500,00 €.
- (2) Der Stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält – sofern er nicht hauptamtlicher Bürgermeister einer Verbandsgemeinde ist – eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250,00 €.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem 1. des Monats, in welchem der Amtsträger gewählt wird, und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem er aus seinem Amt ausscheidet.
- (4) Nimmt der Verbandsvorsitzende ununterbrochen länger als 3 Monate seine Dienstgeschäfte nicht wahr, so entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung.
- (5) Für die Teilnahme an Beratungen des Verbandsausschusses erhalten die Verbandsausschussmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (6) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung erhalten die Verbandsräte mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie der Vertreter von Verbandsmitgliedern, die keine Gebietskörperschaften sind, ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt 30,00 Euro, sofern der Verbandsrat eine Gemeinde vertritt, die sowohl im Bereich Wasserversorgung als auch im Bereich Abwasserentsorgung Mitglied im Zweckverband Obereichsfeld ist, und 20,00 Euro sofern der Verbandsrat eine Gemeinde vertritt, die nur in einem Teilbereich Verbandsmitglied ist.

§ 14

Verbandswirtschaft, Betriebsführung

- (1) Die Wirtschaft des Zweckverbandes wird zusammen mit der des Eigenbetriebes in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt.
- (2) Die kaufmännische und technische Betriebsführung erfolgt aufgrund eines Betriebsführungsvertrages durch eine Betriebsführungsgesellschaft. Investitionen bis 50.000 € können ohne Zustimmung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses in Auftrag gegeben werden. Näheres regeln die Betriebssatzung des Zweckverbandes und der Betriebsführungsvertrag.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Zweckverband kann von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen erheben, deren Sätze in der Haushaltssatzung festgesetzt werden. Verbandsmitglieder, die keine Gebietskörperschaften sind, haben keine Verbandsumlagen aufzubringen.
- (2) Maßstab für die Umlage für Fehlbeträge, die aus der Erfüllung der Wasserversorgungsaufgabe entstanden sind, ist das Verhältnis des im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes abgerechneten Frischwassers zu dem im Verbandsgebiet insgesamt abgerechneten Wasserverbrauch. Maßstab für die Umlage von Fehlbeträgen, die aus der Erfüllung der Abwasserentsorgungsaufgabe entstanden sind, ist das Verhältnis der im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes abgerechneten Abwassermenge zu den im Verbandsgebiet insgesamt abgerechneten Abwassermengen. Maßgeblich sind die Mengen des zweitletzten Wirtschaftsjahres.

§ 16

Beitritt neuer und Ausscheiden bisheriger Verbandsmitglieder

- (1) Der Beitritt neuer Verbandsmitglieder erfolgt durch Willenserklärung unter Anerkennung der vorliegenden Verbandssatzung.

- (2) Der Austritt aus dem Zweckverband ist Verbandsmitgliedern aus wichtigem Grunde zum Ende eines Kalenderjahres gestattet.
- (3) Mit dem Ausscheiden gehen die Anlagen und Einrichtungen im Gemeindegebiet des Verbandsmitgliedes auf dieses über, soweit diese ausschließlich der Ver- und Entsorgung in diesem Gebiet dienen. Für die zu übernehmenden Anlagen hat das Verbandsmitglied einen Beitrag zu entrichten, der dem Buchwert des Anlagevermögens in dem betreffenden Gebiet beim Ausscheiden aus dem Zweckverband entspricht. Eingebrachte Anlagen der Verbandsmitglieder werden hinsichtlich der Wertverbesserung ab Beitrittsdatum beim Buchwert berücksichtigt. Die zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse sind bei der Bewertung der Anlagen zu berücksichtigen. Verbandsmitglieder, die keine Gebietskörperschaften sind, erhalten bei ihrem Ausscheiden keinen finanziellen Ausgleich.
- (4) Können sich der Zweckverband und das ausscheidende Verbandsmitglied nicht über die Höhe der Anlagenbewertung einigen, so verständigen sich die Parteien auf einen öffentlich bestellten Sachverständigen. Dessen Bewertung ist für die Parteien maßgebend. Die Kosten des Sachverständigen teilen sich der Zweckverband und das ausscheidende Verbandsmitglied zu gleichen Teilen.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen und -vermögen.
- (6) Im Übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile finanziell auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen. So z. B. Mehrkosten für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen nebst Betriebs- und Unterhaltungskosten und die Entflechtungskosten für die übergehenden Anlagen.
- (7) Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Versorgungsgebiet.

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen als amtliche Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes hinweisen.
- (2) Verwaltungsakte des Zweckverbandes können durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden,
 - a) wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist,
 - b) wenn der Inhaber der Wohnung, in der zugestellt werden müsste, der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen und die Zustellung in der Wohnung deshalb unausführbar ist,
 - c) wenn die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.
- (3) Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, dass der Verwaltungsakt und seine Begründung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Str. 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Aushangtafel Erdgeschoss, eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt 2 Wochen nach dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

§ 19
Inkrafttreten

ANLAGE 1

zur Verbandssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 25.11.2003

Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld
- **Bereich Wasserversorgung** – und Anzahl der Stimmen:

Verbandsmitglied	Stimmen	Verbandsmitglied	Stimmen
Arenshausen	2	Mackenrode	1
Asbach-Sickenberg	1	Marth	1
Bernterode	1	Pfaffschwende	1
Birkenfelde	1	Reinholterode	1
Bornhagen	1	Röhrig	1
Burgwalde	1	Rohrberg	1
Dieterode	1	Rustenfelde	1
Dietzenrode-Vatterode	1	Schachtebich	1
Eichstruth	1	Schimberg	3
Freienhagen	1	Schönhagen	1
Fretterode	1	Schwobfeld	1
Geisleden	2	Sickerode	1
Geismar	2	Steinbach	1
Gerbershausen	1	Steinheuterode	1
Glasehausen	1	Thalwenden	1
Heilbad Heiligenstadt	17	Uder	3
Heuthen	1	Volkerode	1
Hohengandern	1	Wahlhausen	1
Hohes Kreuz	2	Wüstheuterode	1
Kella	1	Hallungen	1
Kirchgandern	1	Nazza	1
Kreuzebra	1	Lauterbach	1
Krombach	1	Frankenroda	1
Lenterode	1	Ebenshausen	1
Lindewerra	1	Mihla	3
Lutter	1	EW Wasser GmbH	1
Gesamt Bereich Wasser			78

ANLAGE 2

zur Verbandssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 25.11.2003

Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld
- **Bereich Abwasserentsorgung** – und Anzahl der Stimmen:

Verbandsmitglied	Stimmen	Verbandsmitglied	Stimmen
Anrode	4	Krombach	1
Arenshausen	2	Küllstedt	2
Asbach-Sickenberg	1	Lauterbach	1
Bernterode	1	Leinefelde-Worbis für den OT Beuren	2
Berka v. d. Hainich	1	Lenterode	1
Birkenfelde	1	Lindewerra	1

Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Bischofroda	1	Lutter	1
Bodenrode-Westhausen	2	Mackenrode	1
Bornhagen	1	Marth	1
Burgwalde	1	Mihla	3
Büttstedt	1	Nazza	1
Dieterode	1	Pfaffschwende	1
Dietzenrode-Vatterode	1	Reinholterode	1
Dingelstädt	5	Rohrberg	1
Dünwald	3	Röhrig	1
Ebenshausen	1	Rustenfelde	1
Effelder	2	Schachtebich	1
Eichstruth	1	Schimberg	3
Frankenroda	1	Schönhagen	1
Freienhagen	1	Schwobfeld	1
Fretterode	1	Sickerode	1
Geisleden	2	Silberhausen	1
Geismar	2	Steinbach	1
Gerbershausen	1	Steinheuterode	1
Glasehausen	1	Südeichsfeld	7
Großbartloff	1	Thalwenden	1
Hallungen	1	Uder	3
Heilbad Heiligenstadt	17	Unstruttal für den OT Horsmar	1
Helmsdorf	1	Volkerode	1
Heuthen	1	Wachstedt	1
Hohengandern	1	Wahlhausen	1
Hohes Kreuz	2	Wiesenfeld	1
Kefferhausen	1	Wingerode	2
Kella	1	Wüstheuterode	1
Kirchgandern	1	EW Wasser GmbH	1
Kreuzebra	1		
Gesamt Bereich Abwasser			117

ANLAGE 3

zur Verbandsatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Oberereichsfeld“ vom 25.11.2003

Räumlicher Wirkungsbereich des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld für den **Bereich Wasserversorgung**

Gemeinde
Arenshausen
Asbach-Sickenberg
Bernterode
Birkenfelde
Bornhagen
Burgwalde
Dieterode

Gemeinde
Lenterode
Lindewerra
Lutter
Mackenrode
Marth
Pfaffschwende
Reinholterode

Dietzenrode-Vatterode
Eichstruth
Freienhagen
Fretterode
Geisleden
Geismar
Gerbershausen
Glasehausen
Heiligenstadt
Heuthen
Hohengandern
Hohes Kreuz
Kella
Kirchgandern
Kreuzebra
Krombach

Röhrig
Rohrberg
Rustenfelde
Schachtebich
Schimberg
Schönhagen
Schwobfeld
Sickerode
Steinbach
Steinheuterode
Thalwenden
Uder
Volkerode
Wahlhausen
Wüstheuterode
Hallungen
Nazza
Lauterbach
Frankenroda
Ebenshausen
Mihla

ANLAGE 4
zur Verbandssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ober-
eichsfeld“ vom 25.11.2003

Räumlicher Wirkungsbereich des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld für den **Bereich Abwasserentsorgung**

<u>Gemeinde</u>
Anrode
Arenshausen
Asbach-Sickenberg
Bernterode
Berka v. d. Hainich
Birkenfelde
Bischofroda
Bodenrode-Westhausen
Bornhagen
Burgwalde
Büttstedt
Dieterode
Dietzenrode-Vatterode
Dingelstädt
Dünwald
Ebenshausen
Effelder
Eichstruth
Frankenroda
Freienhagen
Fretterode
Geisleden
Geismar
Gerbershausen
Glasehausen
Großbartloff

<u>Gemeinde</u>
Kreuzebra
Krombach
Küllstedt
OT Beuren der Stadt Leinefelde-Worbis
Lauterbach
Lenterode
Lindewerra
Lutter
Mackenrode
Marth
Mihla
Nazza
Pfaffschwende
Reinholterode
Rohrberg
Röhrig
Rustenfelde
Schachtebich
Schimberg
Schönhagen
Schwobfeld
Sickerode
Silberhausen
Steinbach
Steinheuterode
Südeichsfeld

Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Heilbad Heiligenstadt	Thalwenden
Helmsdorf	Uder
Heuthen	OT Horsmar der Gemeinde Unstruttal
Hohengandern	Volkerode
Hohes Kreuz	Wachstedt
Hallungen	Wahlhausen
Kefferhausen	Wiesenfeld
Kella	Wingerode
Kirchgandern	Wüstheuterode